

**Umwandlungsbericht**

des Vorstands der

**LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft**

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) zur

**LPKF Laser & Electronics SE**

vom 31. März 2022

- vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der  
LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft am 19. Mai 2022 -

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	7
2.	Die LPKF AG .....	8
2.1	Unternehmensgeschichte und -entwicklung .....	8
2.2	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	9
2.3	Geschäftstätigkeit .....	9
2.3.1	Geschäftsaktivitäten .....	9
2.3.2	Konzernstruktur und Beteiligungen .....	10
2.3.3	Wesentliche Kennzahlen .....	11
2.4	Vorstand, Aufsichtsrat und Vertretung .....	12
2.5	Grundkapital, Börsennotierung und Aktionärsstruktur .....	12
2.6	Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung .....	13
3.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung .....	13
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung .....	13
3.2	Alternativen .....	14
3.3	Kosten der Umwandlung .....	14
4.	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der LPKF AG und LPKF SE .....	14
4.1	Einführung .....	15
4.2	Allgemeine Vorschriften .....	15
4.2.1	Rechtspersönlichkeit .....	15
4.2.2	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien .....	15
4.2.3	Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung .....	16
4.2.4	Mitteilungspflichten .....	16
4.3	Gründung der Gesellschaft .....	16
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter .....	17
4.5	Verfassung der Gesellschaft .....	17
4.5.1	Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen System .....	17
4.5.2	Vorstand .....	17
4.5.3	Aufsichtsrat .....	21
4.5.4	Hauptversammlung .....	30
4.6	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss .....	37
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung .....	37

4.8	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	37
4.8.1	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen....	37
4.8.2	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses .....	37
4.8.3	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .....	37
4.9	Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft.....	38
4.10	Verbundene Unternehmen.....	38
4.11	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	38
4.12	Deutscher Corporate Governance Kodex .....	38
5.	Durchführung der Umwandlung der LPKF AG in die LPKF SE.....	39
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans .....	39
5.2	Umwandlungsprüfung .....	40
5.3	Offenlegung .....	41
5.4	Hauptversammlung der LPKF AG.....	41
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der LPKF AG.....	41
5.6	Eintragung der Umwandlung der LPKF AG.....	41
5.7	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands .....	43
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der LPKF SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer .....	43
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	43
6.1.1	Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in die LPKF Laser & Electronics SE (§ 1 des Umwandlungsplans) .....	43
6.1.2	Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans) .....	44
6.1.3	Firma, Sitz und Satzung (§ 3 des Umwandlungsplans).....	44
6.1.4	Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung (§ 4 des Umwandlungsplans) .....	44
6.1.5	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der LPKF AG (§ 5 des Umwandlungsplans) .....	45
6.1.6	Keine Sonderrechte und Sondervorteile (§ 6 des Umwandlungsplans)..	46
6.1.7	Leitungsorgan (Vorstand) (§ 7 des Umwandlungsplans) .....	46
6.1.8	Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) (§ 8 des Umwandlungsplans) .....	46
6.1.9	Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9 des Umwandlungsplans) .....	47
6.1.10	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 10 des Umwandlungsplans) .....	53
6.1.11	Umwandlungskosten (§ 11 des Umwandlungsplans).....	55

6.1.12	Abschlussprüfer (§ 12 des Umwandlungsplans) .....	55
6.2	Erläuterung der Satzung der LPKF SE.....	56
6.2.1	Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung der LPKF SE).....	56
6.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der LPKF SE) .....	56
6.2.3	Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung der LPKF SE).....	56
6.2.4	Grundkapital (§ 4 der Satzung der LPKF SE) .....	57
6.2.5	Dualistisches System, Organe (§ 5 der Satzung der LPKF SE).....	58
6.2.6	Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands (§ 6 der Satzung der LPKF SE) .....	58
6.2.7	Geschäftsordnung des Vorstands (§ 7 der Satzung der LPKF SE).....	58
6.2.8	Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung der LPKF SE) .....	58
6.2.9	Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung (§ 9 der Satzung der LPKF SE) .....	59
6.2.10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der LPKF SE)	60
6.2.11	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung der LPKF SE) .....	61
6.2.12	Willenserklärungen (§ 12 der Satzung der LPKF SE) .....	61
6.2.13	Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter (§ 13 der Satzung der LPKF SE) .....	62
6.2.14	Geschäftsordnung und Ausschüsse (§ 14 der Satzung der LPKF SE) ..	62
6.2.15	Einberufung (§ 15 der Satzung der LPKF SE) .....	62
6.2.16	Beschlussfassung (§ 16 der Satzung der LPKF SE).....	63
6.2.17	Niederschrift (§ 17 der Satzung der LPKF SE) .....	64
6.2.18	Vergütung des Aufsichtsrats (§ 18 der Satzung der LPKF SE).....	64
6.2.19	Schweigepflicht (§ 19 der Satzung der LPKF SE).....	65
6.2.20	Einberufung der Hauptversammlung (§ 20 der Satzung der LPKF SE)..	65
6.2.21	Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 21 der Satzung der LPKF SE) .....	66
6.2.22	Stimmrecht (§ 22 der Satzung der LPKF SE) .....	67
6.2.23	Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 23 der Satzung der LPKF SE) .....	68
6.2.24	Beschlussfassung der Hauptversammlung (§ 24 der Satzung der LPKF SE) .....	68
6.2.25	Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 25 der Satzung der LPKF SE) .....	69
6.2.26	Jahresabschluss und Lagebericht; Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; Gewinnverwendung (§ 26 der Satzung der LPKF SE).....	69

6.2.27	Gerichtsstand (§ 27 der Satzung der LPKF SE) .....	70
6.2.28	Gründungsaufwand (§ 28 der Satzung der LPKF SE) .....	70
7.	Auswirkungen der Umwandlung.....	70
7.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	70
7.1.1	Rechtswirkungen.....	70
7.1.2	Fortbestehen der Beteiligung.....	70
7.1.3	Dividendenberechtigung.....	71
7.1.4	Neuverbriefung der Aktien.....	71
7.1.5	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	71
7.2	Bilanzielle Auswirkungen .....	71
7.3	Auswirkungen auf die Börsennotierung.....	71
7.4	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	72
7.4.1	Besteuerung der Umwandlung .....	72
7.4.2	Besteuerung der zukünftigen LPKF SE und ihrer Aktionäre.....	72

## Abkürzungen und Definitionen

<b>AG</b> .....	7	<b>LPKF-Gruppe</b> .....	7
<b>AktG</b> .....	7	<b>MAR</b> .....	16
<b>Arbeitnehmer</b> .....	41	<b>MitbestG</b> .....	8
<b>bVG</b> .....	44	<b>Mitgliedstaaten</b> .....	15
<b>COVID-19-Gesetz</b> .....	34	<b>SE</b> .....	7
<b>DrittelbG</b> .....	8	<b>SEAG</b> .....	7
<b>EU</b> .....	15	<b>SE-Beteiligungsrichtlinie</b> .....	8
<b>EWR</b> .....	15	<b>SEBG</b> .....	8
<b>Gesellschaft</b> .....	7	<b>SE-VO</b> .....	7
<b>HGB</b> .....	23	<b>Umwandlungszeitpunkt</b> .....	41
<b>Information</b> .....	48	<b>UmwG</b> .....	7
<b>LPKF AG</b> .....	7	<b>WpHG</b> .....	13
<b>LPKF SE</b> .....	7		

## 1. Einleitung

Die LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „**LPKF AG**“ oder die „**Gesellschaft**“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**LPKF-Gruppe**“) mit Sitz in Garbsen, Deutschland, soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts („**AG**“) in eine Europäische Gesellschaft (Europäische Gesellschaft – *Societas Europaea*, im Folgenden auch „**SE**“), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der LPKF AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 22. März 2022 notariell beurkundet (Urkunde des Notars Dr. Ulrich Haupt mit Amtssitz in Hannover, Urkundenverzeichnis Nr. 493/2022).

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**“). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes („**AktG**“) sowie des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) zur Anwendung.

Bereits im Februar 2022 hatte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag den Grundsatzbeschluss zugunsten einer formwechselnden Umwandlung der LPKF AG in eine SE gefasst. Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der LPKF AG. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 19. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 vor, dem Umwandlungsplan vom 22. März 2022 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der LPKF Laser & Electronics SE („**LPKF SE**“) zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der LPKF AG hat in seiner Sitzung vom 18. März 2022 der Aufstellung des Entwurfs des Umwandlungsplans einschließlich des Entwurfs der SE-Satzung zugestimmt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung am 19. Mai 2022 verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für die Woche ab dem 4. April 2022 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der LPKF AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Die LPKF SE soll über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) verfügen. Die Beteiligung der

Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) umsetzt. Das SEBG sieht unter anderem vor, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch eine Beteiligungsvereinbarung gestaltet werden kann. Das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004 („**DrittelbG**“) sowie das Mitbestimmungsgesetz vom 24. Mai 1976 („**MitbestG**“) finden keine Anwendung.

Der Vorstand der LPKF AG erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der LPKF SE, und dieser Bericht werden über die Internetadresse [www.lpkf.com/de/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.lpkf.com/de/investor-relations/hauptversammlung/) zugänglich gemacht und werden dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Andreas Creutzmann, Bockenheimer Landstraße 107, 60325 Frankfurt am Main, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO vom 28. März 2022 und für die Jahresabschlüsse und Lageberichte der LPKF AG für die Geschäftsjahre 2021, 2020 und 2019.

## **2. Die LPKF AG**

### **2.1 Unternehmensgeschichte und -entwicklung**

1976 wurde die Vorgängergesellschaft der LPKF AG, die LPKF CAD/CAM SYSTEME GmbH mit Sitz in Hannover, Deutschland, gegründet. 1991 gründete die LPKF CAD/CAM SYSTEME GmbH ihre Tochtergesellschaft LPKF Motion & Control GmbH mit Sitz in Suhl, Deutschland, die Antriebs- und Steuerlösungen entwickelte und realisierte. 1994 folgte die Gründung der LPKF Laser & Electronics d.o.o. mit dem Sitz in Polica, Slowenien, am Produktionsstandort in Naklo, Slowenien.

Die heutige LPKF AG entstand 1998 durch Formwechsel der LPKF CAD/CAM SYSTEME GmbH in die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Im November 1998 erfolgte der Börsengang der LPKF AG an den damaligen Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Deutschland.

1989 entwickelte das Unternehmen ein Verfahren zur lasergestützten Leiterplatten-Strukturierung. Im Jahr 1993 wurde von dem Unternehmen der erste Stencil-Laser zur Herstellung von SMD-Schablonen präsentiert.

In den Jahren 2000 und 2007 kam es zur Gründung weiterer Tochtergesellschaften, zunächst in China (LPKF Tianjin Co. Ltd.) und dann in Deutschland (LPKF SolarQuipment GmbH). In der Zwischenzeit wurde unter anderem ein Lasersystem namens MicroLine entwickelt, welches dem Bohren und Strukturieren von Leiterplatten dient.

Die von LPKF entwickelte LIDE-Technologie (Laser Induced Deep Etching) ist eine Basistechnologie für eine Vielzahl von Anwendungen in der Mikrosystemtechnik. Die LIDE-Technologie wird seit 2019 zusätzlich zum Maschinenverkauf auch als Produktionsdienstleistung (Foundry) angeboten.

Mit den ARRALYZE-Systemen adressiert LPKF seit 2021 auch den Markt für die hochpräzise Analyse von biologischen Materialien im Nanoliterbereich.

Die Aktien der LPKF Laser & Electronics AG notieren im SDAX der Frankfurter Wertpapierbörse (ETR:LPK, ISIN DE0006450000). Seit 2012 wurde die Aktie zweimal in den TecDAX aufgenommen, in dem sie jedoch seit dem Jahr 2021 nicht mehr notiert.

## **2.2 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die LPKF AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Garbsen, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110740 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Osteriede 7, 30827 Garbsen. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Lasersystemen, Maschinen, elektronischen Bauteilen und Geräten einschließlich der dazugehörigen Software sowie die Herstellung und der Vertrieb von mit Lasersystemen gefertigten Bauteilen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

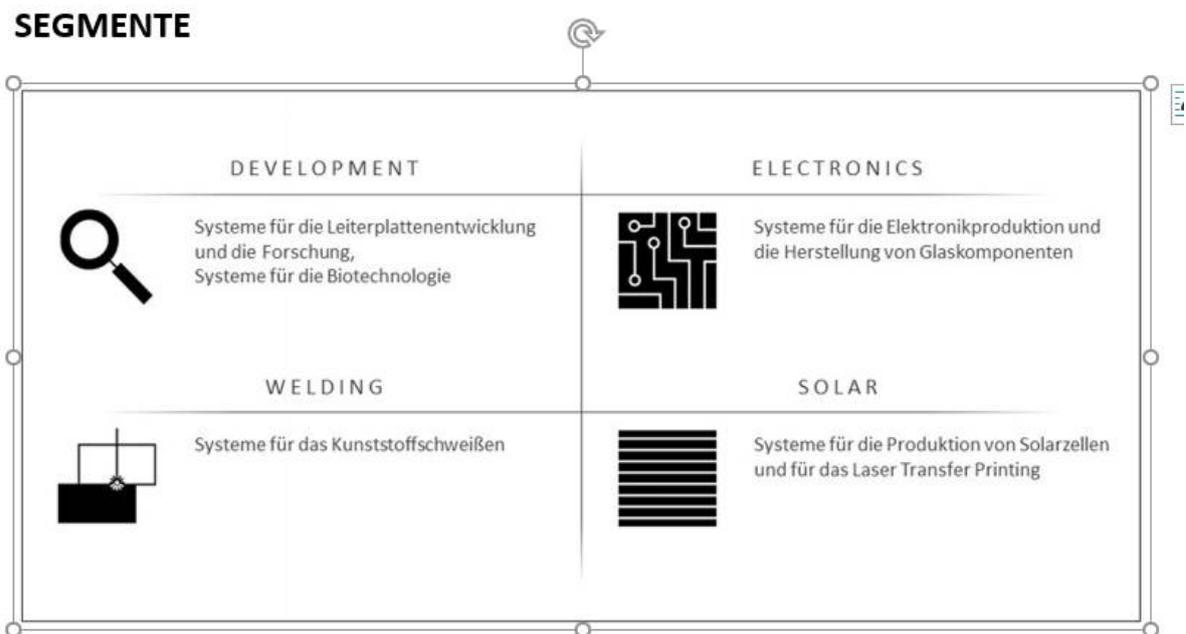
## **2.3 Geschäftstätigkeit**

### **2.3.1 *Geschäftsaktivitäten***

Die LPKF Laser & Electronics AG (LPKF) ist ein weltweit tätiges Technologieunternehmen mit einem Exportanteil von rund 90 % und Kunden in über 60 Ländern. Das Unternehmen entwickelt überwiegend laserbasierte Lösungen für dynamische Märkte wie die Elektronikindustrie, die Automobilzulieferindustrie, die Solarindustrie, die Halbleiterindustrie, die Medizintechnik sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Seit 2019 fertigt das Unternehmen auch Mikrostrukturkomponenten aus Glas für die Halbleiterindustrie.

Für LPKF ist die Forschung und Entwicklung von zentraler Bedeutung. Viele Innovationen und Weiterentwicklungen entstehen in enger Zusammenarbeit mit Kunden. Um die Innovationskraft zu erhalten, investiert das Unternehmen jährlich rund 10 % seines Umsatzes in die eigene Forschung und Entwicklung. Die Entwicklung und Produktion finden in Europa statt.

Die LPKF-Gruppe ist in vier Segmenten tätig und verfügt über ein breites Produktportfolio. Das Unternehmen ist darauf ausgerichtet, seinen Kunden durch den Einsatz neuer Technologien Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Damit treibt LPKF den Wandel von traditionellen zu laserbasierten Fertigungsmethoden in den spezifischen Märkten voran und macht in vielen Bereichen die Entwicklung innovativer Endprodukte möglich.



### 2.3.2 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die Gesellschaft verfügte am 31. Dezember 2021 über neun Tochtergesellschaften, die gemeinsam mit der LPKF AG als Muttergesellschaft den Konsolidierungskreis bilden.

LPKF Laser & Electronics AG  
Garbsen/Deutschland

Produzierende Tochtergesellschaften

LPKF WeldingEquipment GmbH  
Fürth/Deutschland (100 %)

Vertriebs- und Servicegesellschaften

LPKF Distribution Inc.  
Tualatin (Portland)/USA (100%)

LPKF SolarQuipment GmbH Suhl/Deutschland (100%)	LPKF Laser & Electronics Trading (Shanghai) Co., Ltd. Shanghai/China (100%)
LPKF Laser & Electronics d.o.o. Naklo/Slowenien (100%)	LPKF (Tianjin) Co. Ltd. Shanghai, Tianjin, Suzhou, Shenzhen/China (100%)
	LPKF Laser & Electronics K.K. Tokio/Japan (100%)
	LPKF Laser & Electronics Korea Ltd. Seoul/Korea (100%)
	LPKF Laser & Electronics (Hong Kong) Ltd. Hong Kong/China (100%)

### 2.3.3 Wesentliche Kennzahlen

Nachfolgend sind einige ausgewählte Kennzahlen für die LPKF-Gruppe abgebildet:

#### Umsatz DES KONZERNS ZUM 31. DEZEMBER 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Umsatz</b>	<b>102,1</b>	<b>120,0</b>	<b>140,0</b>	<b>96,2</b>	<b>93,6</b>
<b>Umsatz nach Regionen</b>					
Deutschland	10,4	12,8	9,7	8,6	11,2
Übriges Europa	20,5	31,9	29,2	12,2	19,9
Nordamerika	23,0	24,7	37,5	19,0	17,0
Asien	45,7	49,1	60,8	55,5	43,5
Sonstige	2,5	1,5	2,8	0,9	2,0
<b>Umsatz nach Segmenten</b>					
Development	24,4	24,3	24,5	22,5	22,1
Electronics	31,7	34,6	43,7	31,7	32,0
Welding	25,4	22,2	27,7	17,7	27,4
Solar	20,6	38,9	44,1	24,3	12,1

FINANZKENNZAHLEN DES KONZERNS ZUM 31. DEZEMBER 2021

in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020	2021
EBIT	4,0	6,8	19,2	7,5	0,1
EBIT-Marge (in %)	3,9	5,7	13,7	7,8	0,1
Konzernjahresüberschuss nach Anteilen					
Dritter	1,2	8,0	13,1	5,3	-0,1
EPS, verwässert (in EUR)	0,05	0,33	0,54	0,22	0,00
Dividende je Aktie* (in EUR)	0,00	0,00	0,10	0,10	0,00
ROCE (in %)	4,1	7,0	25,5	9,0	0,1
Eigenkapitalquote (in %)	46,5	60,4	71,0	76,4	69,7
Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	6,8	5,7	5,8	10,2	8,6
Free Cashflow	3,3	5,8	42,2	-5,5	-0,7
Auftragsbestand	38,8	58,4	32,3	38,3	62,6
Auftragseingang	113,2	139,8	114,0	102,2	117,8
Mitarbeiter ** (Anzahl)	683	655	682	689	746

\* 2021: Vorschlag Hauptversammlung

\*\* ohne Auszubildende und geringfügig Beschäftigte

## 2.4 Vorstand, Aufsichtsrat und Vertretung

Der Vorstand der LPKF AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Anzahl. Derzeit besteht der Vorstand der LPKF AG aus Herrn Dr. Klaus Fiedler (Vorstandsvorsitzender) und Herrn Christian Witt.

Der Aufsichtsrat der LPKF AG besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder sind Herr Jean-Michel Richard (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Dr. Dirk Rothweiler (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Frau Julia Kranenberg und Herr Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer.

Besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mehreren Personen, so wird sie gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der LPKF AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

## 2.5 Grundkapital, Börsennotierung und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der LPKF AG beträgt EUR 24.496.546,00 und ist in 24.496.546 auf den Inhaber lautende Stückaktien (ohne Nennbetrag) eingeteilt. Die Satzung enthält in § 4 Abs. 6 ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 4.899.309,00, das bis zum 19. Mai 2024 ausgenutzt werden kann (Genehmigtes Kapital). Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 4.899.309,00 durch Ausgabe von bis zu 4.899.309 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, jeweils mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 20.

Mai 2021 zu Tagesordnungspunkt 11 beschlossenen Ermächtigung bis zum 19. Mai 2024 von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft begeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist. Von diesem genehmigten und bedingten Kapital wurde bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts kein Gebrauch gemacht.

Die Aktien der LPKF AG sind unter der ISIN DE0006450000 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (*Prime Standard*). Die Aktien sind im SDAX gelistet.

Jede Stückaktie gewährt gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Somit bestehen derzeit 24.496.546 Stimmen (Gesamtstimmrechte). Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die Aktien der LPKF AG sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der LPKF AG in eine SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.1.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der LPKF SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

Seit dem 27. Mai 2020 befinden sich gemäß Definition der Deutschen Börse AG 100 % der LPKF-Aktien im Streubesitz. Der Gesellschaft ist aufgrund der ihr nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen (Stand: 31. März 2022) bekannt, dass der Caisse des Dépôts et consignations, Paris, Frankreich, gemäß §§ 33, 34 WpHG mehr als 3 % der Stimmrechte zuzurechnen sind.

## **2.6 Mitarbeiter und Unternehmensmitbestimmung**

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte die LPKF-Gruppe 746 und die LPKF AG 310 Mitarbeiter.

Der Aufsichtsrat der LPKF AG besteht aus vier Mitgliedern, bei denen es sich ausschließlich um Anteilseignervertreter handelt (siehe Ziffer 2.4 dieses Berichts).

## **3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung**

### **3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung**

Die SE ist eine international, besonders in Europa, anerkannte Rechtsform. Sie steht als supranationale Rechtsform für eine moderne und international ausgerichtete Gesellschaft und fördert als solche eine internationale Unternehmenskultur. Die Identifikation - insbesondere ausländischer - Mitarbeiter mit der LPKF-Gruppe kann hierdurch weiter gestärkt werden. Schließlich stellt die SE eine attraktive Rechtsform für internationale Vertragspartner sowie für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte dar und wird am Kapitalmarkt häufig positiv wahrgenommen.

Eine internationale Positionierung entspricht der bisherigen Strategie der Gesellschaft. Die Börsennotierung kann nach dem Formwechsel im gleichen Börsensegment fortgeführt werden.

Die Rechtsform der SE bietet außerdem die Möglichkeit, die bewährte Corporate Governance-Struktur der Aktiengesellschaft beizubehalten. Es ist insbesondere möglich, eine an die bisherige Gesellschaftsverfassung stark angenäherte Gestaltung zu wählen.

### **3.2 Alternativen**

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich eingehend mit möglichen Alternativen zu der vorgeschlagenen Umwandlung der LPKF AG in eine SE befasst. Er ist aufgrund der Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass es keine anderen Alternativen gibt, die es ermöglichen, sich unter weitgehender Beibehaltung der bewährten Corporate Governance internationaler zu positionieren.

Die SE ist derzeit die einzige Rechtsform, die eine europäische Positionierung unter Fortführung der Börsennotierung ermöglicht. Zudem können die Rechte der Aktionäre in der SE so ausgestaltet werden, dass keine wesentlichen Veränderungen und insbesondere keine Nachteile für die Aktionäre entstehen.

Die Gründung einer SE kann zwar – anstelle einer Umwandlung – auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen. Dieses Verfahren wäre jedoch sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht erheblich aufwändiger gewesen. Insgesamt ist damit die Umwandlung in eine SE der beste Weg, um die angestrebten Vorteile zu erreichen.

### **3.3 Kosten der Umwandlung**

Der Vorstand der LPKF AG schätzt derzeit, dass die Umwandlungskosten insgesamt zwischen EUR 150.000,00 und EUR 200.000,00 betragen werden. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Kapitaldeckungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans (inklusive der Satzung) die Kosten der erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister, die Kosten externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von AG-Aktien auf SE-Aktien.

Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2022 wären auch ohne die Umwandlung angefallen und sind somit nicht in den Umwandlungskosten enthalten.

## **4. Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der LPKF AG und LPKF SE**

Im Folgenden werden die wesentlichen Strukturmerkmale der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform einer AG und der künftigen LPKF SE vergleichend gegenübergestellt. Insbesondere, soweit dies für die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance Struktur erheblich ist.

## 4.1 Einführung

Eine SE ist eine Kapital- und Handelsgesellschaft, deren Rechtsgrundlagen teilweise im europäischen und teilweise im nationalen Recht ihres Sitzstaates verortet sind.

Gemäß Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) („Mitgliedstaaten“) wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der LPKF SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes sowie (iv) der Satzung der LPKF SE (siehe zum anwendbaren Recht insbesondere Art. 9 Abs. 1 SE-VO).

Da die LPKF SE – unter Vorbehalt der Modifikationen durch die SE-VO – wie eine AG behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die aktuell bereits auf die Gesellschaft Anwendung finden.

## 4.2 Allgemeine Vorschriften

### 4.2.1 *Rechtspersönlichkeit*

Die SE ist wie die Aktiengesellschaft nach rein deutschem Recht rechtsfähig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 SE-VO.

### 4.2.2 *Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien*

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ist das Grundkapital einer SE in Aktien zerlegt (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 SE-VO) und lautet auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das gezeichnete Kapital einer SE muss mindestens EUR 120.000,00 betragen und muss somit höher als das gesetzliche Mindestkapital einer AG sein, das mindestens EUR 50.000,00 betragen muss.

Das Grundkapital der LPKF SE wird dem der LPKF AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1.4 dieses Berichts). Zudem werden sowohl das genehmigte als auch das bedingte Kapital der LPKF SE dem genehmigten und bedingten Kapital der LPKF AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen.

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil nach Art. 5 SE-VO insoweit die Vorschriften zur AG Anwendung finden werden. Mit der Umwandlung ändert sich der Name des Ausstellers der als Globalurkunden verbrieften Aktienurkunden der LPKF AG. Da sie insoweit unrichtig werden, müssen sie ausgetauscht werden (vgl. auch Ziffern 2.5 und 7.1.4 dieses Berichts).

Die Haftung eines Aktionärs beschränkt sich auf das von ihm gezeichnete Kapital (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SE-VO).

#### 4.2.3 *Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung*

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Garbsen, Deutschland beibehalten. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Für die AG ist es rechtlich fraglich, ob eine identitätswahrende Sitzverlegung ins Ausland zulässig ist. Die SE kann ihren Sitz hingegen innerhalb der EU und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Dann müsste jedoch den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung angeboten werden (§ 12 Abs. 1 SEAG).

#### 4.2.4 *Mitteilungspflichten*

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission („**MAR**“) finden aufgrund der fortbestehenden Börsennotierung auch auf die zukünftige LPKF SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zum Insiderrecht (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der LPKF AG auch bei der LPKF SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der LPKF AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

### 4.3 **Gründung der Gesellschaft**

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der LPKF SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die LPKF AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

#### 4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Kapital einer AG muss nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da diese Vorschriften der Kapitalerhaltung dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der LPKF AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

#### 4.5 Verfassung der Gesellschaft

##### 4.5.1 *Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen System*

Eine SE bietet gegenüber der AG eine flexiblere Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Eine SE kann mit einem monistischen oder einem dualistischen System errichtet werden: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig. Die Satzung der LPKF SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

##### 4.5.2 *Vorstand*

###### (i) *Leitung der Gesellschaft*

Hinsichtlich der Leitung der künftigen LPKF SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung, was der Regelung des § 76 Abs. 1 AktG inhaltlich entspricht.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor (§ 16 SEAG). Die Satzung der LPKF SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und dass der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE). Vorstandsmitglieder der LPKF SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der LPKF SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Berichts) – voraussichtlich sein: Dr. Klaus Fiedler und Christian Witt. Die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen, gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch in der dualistisch verfassten SE. Insofern ergeben sich infolge der Umwandlung in eine SE keine Änderungen.

(iii) Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der SE werden Vorstandsbeschlüsse – soweit in der SE-VO oder der Satzung nichts anderes geregelt ist – mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands – vorbehaltlich abweichender Satzungsregelung – den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Satzung der LPKF SE sieht vor, dass die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag gibt (§ 9 Abs. 4 Satz 2, 2. Hs. der Satzung der LPKF SE, siehe auch Ziffer 6.2.9 dieses Berichts).

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des AktG bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der LPKF AG sieht auch die Satzung der LPKF SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein

Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen und, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein vertreten wird (§ 8 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE, siehe zu den Einzelheiten Ziffer 6.2.8 dieses Berichts).

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden höchstens für fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der LPKF SE sieht in § 6 Abs. 3 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung jeweils für höchstens fünf Jahre zu. Die Regelung weicht somit nicht von der gesetzlichen Regelung für die AG und der bestehenden Situation in der LPKF AG ab. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG gilt wegen des Verweises in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

(vi) Vergütung der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährungen

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche

Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Über die vorgenannten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied

kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Trotz der etwas detaillierteren Regelung nach § 90 AktG ergeben sich im Vergleich zu Art. 41 SE-VO hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine, höchstens marginale Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der LPKF SE ist demgemäß in einem Umfang gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig, der den Berichtspflichten des Vorstands der LPKF AG gleichwertig ist.

- (viii) Vorstandspflichten bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust in der Höhe der Hälfte des Grundkapitals sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten. Der bisherige § 92 Abs. 2 AktG a.F. zu den Vorstandspflichten bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wurde durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, 3256) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben und in den neu eingeführten § 15b Insolvenzordnung übernommen, der sowohl auf die AG als auch eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar ist.

- (ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der LPKF SE. Dies umfasst auch die sogenannte Business Judgment Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Gemäß Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

#### 4.5.3 *Aufsichtsrat*

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, das bei der LPKF SE Aufsichtsrat heißen wird, die Führung der Geschäfte durch den

Vorstand (Leitungsorgan). Seine Aufgaben und Rechte entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für die Festlegung dieser Zahl durch die Satzung der SE bestimmt. Anders als das AktG gibt die SE-VO keine bestimmte Aufsichtsratsgröße vor.

Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit, eine genaue Zahl der Mitglieder des SE-Aufsichtsrats festzulegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO), keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen hat er in § 17 Abs. 1 SEAG festgeschrieben, dass der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei Gesellschaften, die - wie die LPKF SE - über ein Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 verfügen, darf der Aufsichtsrat aus maximal 21 Mitgliedern bestehen.

Wie bei einer AG (§ 95 AktG) besteht der Aufsichtsrat einer SE in der Folge mindestens aus drei Mitgliedern, wobei die Satzung – vorbehaltlich der Beschränkungen der Regelung des § 17 Abs. 1 SEAG – eine bestimmte höhere Zahl festlegen kann. Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der LPKF SE nicht ändern. Entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung der LPKF AG wird der Aufsichtsrat der LPKF SE künftig satzungsgemäß aus vier Mitgliedern bestehen.

Im Fall einer durch Umwandlung zu gründenden SE muss gewährleistet sein, dass in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet wird, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (§ 21 Abs. 6 SEBG). Nachdem die LPKF AG keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der LPKF SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO von der Hauptversammlung bestellt. Damit werden sowohl die derzeitige Größe als auch die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats der LPKF AG beibehalten.

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Sofern der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist oder streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, findet auch für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das so genannte Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG Anwendung. Gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ist neben den in § 98 Abs. 2 AktG genannten Antragsberechtigten auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt.

(iii) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

In einer AG, deren Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich – d.h. soweit, wie keine Entsenderechte bestehen – von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine SE, deren Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die in der SE wie in der AG von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), ergeben sich damit im Vergleich zur – nicht mitbestimmten – AG keine Unterschiede.

Eine Besonderheit besteht für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LPKF SE, diese werden gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE in der Satzung bestellt. Dies entspricht Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO, nach welchem die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats in der Satzung bestellt werden können.

(iv) Persönliche Voraussetzungen

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der LPKF SE mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ebenfalls nicht möglich.

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der LPKF AG und der LPKF SE sind somit deckungsgleich.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuches („HGB“) — hierunter fällt die LPKF AG ebenso wie die zukünftige LPKF SE — mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Diese aktienrechtlichen Vorgaben gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die LPKF SE.

(v) Amtsdauer

Für eine AG gilt nach § 102 Abs. 1 AktG, dass Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden können, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der AG möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig.

Nach § 10 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der LPKF SE, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder alle von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird; dabei endet die Amtszeit in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. In der Satzung der LPKF SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten, sodass eine - auch mehrfache - Wiederwahl für die vorgenannte Amtszeit erfolgen kann.

Eine Besonderheit besteht für die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, die nach § 10 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der LPKF SE beschließt (siehe auch Ziffer 6.2.9 dieses Berichts). Das erste Geschäftsjahr der LPKF SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der LPKF AG in eine SE im Handelsregister eingetragen wird.

(vi) Abberufung der Mitglieder

Nach § 103 Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung in einer AG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf grundsätzlich einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich durch den Formwechsel nichts ändert; die Aufsichtsratsmitglieder können auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, sofern die Satzung keine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Die Satzung der LPKF SE sieht in § 24 Abs. 1 Satz 1 – wie bereits die Satzung der LPKF AG in § 25 Abs. 1 Satz 1 – die einfache Stimmenmehrheit für Hauptversammlungsbeschlüsse vor, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Demnach genügt auch für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern die einfache Stimmenmehrheit.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Hinsichtlich der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen durch die Umwandlung. Falls dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Zu diesen kommt bei der SE gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 SEAG noch der SE-Betriebsrat hinzu. Ansonsten sind die aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der AG als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist, macht das Aktiengesetz eine Ausnahme. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Für die SE sieht Art. 39 Abs. 3 SE-VO ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person

als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. In § 15 SEAG hat der deutsche Gesetzgeber von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der LPKF AG und der LPKF SE.

(ix) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer AG hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Satzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, in jedem Fall aber drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach Art. 42 Satz 1 SE-VO nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Satzung der LPKF SE sieht auf dieser Grundlage in § 16 Abs. 2 vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, was bei der Aufsichtsratsgröße von vier Mitgliedern im Ergebnis dem gesetzlichen Grundsatz bei einer AG und auch der Bestimmung von § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der LPKF AG entspricht.

Für die Beschlussfassung ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der LPKF SE werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Nach dem Grundsatz nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf; dies entspricht auch der Regelung in § 17 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der LPKF AG.

Der Aufsichtsrat einer SE kann, ebenso wie bei der AG, Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen.

Eine AG, die – wie die LPKF AG – Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist, muss gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, weshalb mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen muss; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (siehe hierzu schon Ziffer 4.5.3(iv) dieses Berichts). Diese aktiengesetzliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die LPKF SE.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt für die SE wie für die AG gleichermaßen, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss gesetzlich betreffen (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG), Auskünfte einholen kann. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(x) Einberufung des Aufsichtsrats

Zwischen der LPKF AG und der LPKF SE bestehen keine Unterschiede hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die AG geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt gleichermaßen für die SE.

(xi) Aufgaben und Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur AG, bei der Maßnahmen

der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der AG als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der AG können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte anderweitig, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 19 SEAG).

Aus diesem Grund enthält die Satzung der LPKF SE in § 9 Abs. 2 einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands. Zudem sieht die Satzung der LPKF SE in § 9 Abs. 2 vor, dass der Aufsichtsrat der LPKF SE darüber hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen kann, die seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung, kann die Zustimmung nach Rechtsauffassung des Vorstands durch die Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG ersetzt werden. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Dies folgt jedoch aus der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Überwachungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

Die bei der AG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der LPKF SE enthalten sein

muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der LPKF AG und der LPKF SE.

(xii) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG).

Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder – so der Wortlaut der SE-VO – „im öffentlichen Interesse liegt“. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der LPKF SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der LPKF AG.

(xiii) Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer AG vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Wie in der LPKF AG wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der LPKF SE durch Satzungsregelung bestimmt. Wie bei der AG kann auch bei der SE für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nach der Rechtsauffassung des Vorstands eine Vergütung nur durch die Hauptversammlung und nur

nachträglich bewilligt werden (§ 113 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

#### 4.5.4 *Hauptversammlung*

##### (i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der LPKF AG in eine SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist; dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Aufsichtsratsvergütung, die Billigung des Vergütungssystems des Vorstands und des Vergütungsberichts, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der LPKF AG in eine SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten AG beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 1 AktG erfolgte bei der LPKF AG durch die ordentliche Hauptversammlung am 20. Mai 2021.

Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den 31. Dezember 2020 folgt, stattzufinden (§ 26j Abs. 2 Satz 3 EGAktG). Die erste Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG ist dementsprechend für die ordentliche Hauptversammlung am 19. Mai 2022 vorgesehen.

Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 AktG begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(ii) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres

zusammenkommt, beträgt längstens sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer AG nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

In der AG ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft, der so genannten Vorbesitzzeit, Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten.

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG ist eine Vorbesitzzeit vor Stellung des Antrags bei einer SE keine

Antragsvoraussetzung. Die Aktien sind jedoch – wie bei der Aktiengesellschaft – bis zur Entscheidung über den Antrag zu halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach § 122 AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG eine Vorbesitzzeit keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, sodass sich durch die Umwandlung der LPKF AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Vorbereitung und des Ablaufs der Hauptversammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für die AG (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Entsprechende Regelungen sind – wie schon in der Satzung der LPKF AG – auch für die SE vorgesehen (§ 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 der Satzung der LPKF SE).

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der LPKF AG und der LPKF SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung

erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der LPKF AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Besonderheiten bei virtuellen Hauptversammlungen

Für virtuelle Hauptversammlungen, die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in seiner derzeit geltenden Fassung („**COVID-19-Gesetz**“) durchgeführt werden, gelten abweichend von dem Vorstehenden bestimmte Besonderheiten. Nach § 7 Abs. 1 COVID-19-Gesetz gelten diese Bestimmungen nur noch für Hauptversammlungen, die bis zum 31. August 2022 stattfinden. Das COVID-19-Gesetz findet auf die Aktiengesellschaft sowie auf die SE Anwendung.

(viii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis der Hauptversammlung besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort nach überwiegender Meinung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit Bezug genommen wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen nach dieser Ansicht auch die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen, bei der SE dergestalt angewendet werden, dass diese Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(ix) Einfache Beschlüsse ohne Satzungsänderung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Nach dem AktG bestehen in bestimmten

Fällen erhöhte und durch die Satzung nicht herabsetzbare Mehrheitserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt insbesondere für einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Hauptversammlung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss, die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen, die die Gesellschaft betreffen.

In der SE werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Bei der LPKF SE werden dementsprechend gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Satzung kann höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE nach der überwiegenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur dergestalt angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die SE mit Sitz in Deutschland ist diese Frage ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die Gesellschaft nach § 133 Abs. 1 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung in die SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das AktG oder das UmwG weitere Beschlusserfordernisse – namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals – als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass sich faktisch auch insoweit durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(x) Satzungsändernde Beschlüsse

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2 Satz 1, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes

jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, bedarf es über die einfache Stimmenmehrheit hinausgehend zwingend der Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals (§ 186 Abs. 3 AktG).

Die Änderung der Satzung einer SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist bei der SE dementsprechend eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (zur Erforderlichkeit einer Stimm- statt einer Kapitalmehrheit siehe oben Ziffer 4.5.4(ix) dieses Berichts).

Allerdings kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 SEAG, Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO (Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Satzung der LPKF SE macht in § 24 Abs. 1 Satz 2 von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor.

Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der LPKF SE werden daher die Beschlussanforderungen für die LPKF SE gegenüber der Gesellschaft insofern verschärft, als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist eine entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie in der Satzung der Gesellschaft ist in § 11 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

- (xi) Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten auch bei einer SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Dies gilt ebenso für die aktienrechtlichen Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen in den §§ 147 ff. AktG (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), sodass sich für die Aktionäre auch insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ergeben.

#### **4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss**

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ergeben sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Veränderungen. Die SE unterliegt insofern den Vorschriften, die für die Aktiengesellschaft gelten (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des AktG bzw. des HGB über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

#### **4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung**

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

#### **4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

##### *4.8.1 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen*

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die LPKF SE maßgeblich.

##### *4.8.2 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses*

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

##### *4.8.3 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung*

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

#### **4.9 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft**

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE daher den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der LPKF AG und der LPKF SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedsstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

#### **4.10 Verbundene Unternehmen**

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer AG Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Abfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95 % der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die LPKF AG geltenden Vorschriften zum sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die LPKF SE anwendbar.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung des Konzernrechts besteht, folgt man der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur, insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

#### **4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG, §§ 331 ff. HGB sowie §§ 313 ff. UmwG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der LPKF AG und der LPKF SE.

#### **4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben sich nach § 161 AktG jährlich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) zu erklären.

Die Inhalte des DCGK betreffen den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zu einer guten Corporate Governance beitragen sollen. Die Grundsätze geben wesentliche

rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen damit insbesondere der Information. Die Empfehlungen und die Anregungen sind unverbindlich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in einer Entsprechenserklärung jährlich dazu zu erklären, ob und von welchen Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Die Gesellschaft hat zuletzt am 23. Februar 2022 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden (<https://www.lpkf.com/de/investor-relations/corporate-governance>).

Auch Vorstand und Aufsichtsrat der künftigen LPKF SE werden zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

## **5. Durchführung der Umwandlung der LPKF AG in die LPKF SE**

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der LPKF AG in die LPKF SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 22. März 2022 zustimmt und die Satzung der LPKF SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der LPKF SE, nämlich in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover, wirksam.

### **5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans**

Der Vorstand der LPKF AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der LPKF AG am 22. März 2022 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der LPKF SE, den Aktionären über die Internetadresse [www.lpkf.com/de/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.lpkf.com/de/investor-relations/hauptversammlung/) zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6.1 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der LPKF AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und dem Grundlagenbeschluss des Vorstands im Februar 2022 zugestimmt und in seiner Sitzung am 18. März 2022 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung

der LPKF SE zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 19. Mai 2022 verabschiedet.

## 5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die LPKF AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Der wohl herrschenden Ansicht in der juristischen Literatur und nach Auffassung des Vorstands richtigen Auffassung folgend wird auch auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der LPKF SE einstweilen verzichtet.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der LPKF AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Hannover hat mit Beschluss vom 14. Februar 2022 die IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Andreas Creutzmann, Bockenheimer Landstraße 107, 60325 Frankfurt am Main, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der unabhängige Sachverständige hat am 28. März 2022 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen enthält folgende abschließende Erklärung:

*„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft, Garbsen, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“*

Die Bescheinigung des unabhängigen Sachverständigen wird den Aktionären über die Internetadresse [www.lpkf.com/de/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.lpkf.com/de/investor-relations/hauptversammlung/) zugänglich gemacht und wird dort auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein.

### 5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der LPKF AG wird den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Hannover zum Zwecke der Offenlegung einreichen. Nach der Rechtsauffassung des Vorstands, die sich der überwiegenden Ansicht in der juristischen Literatur anschließt, wird der Umwandlungsbericht nicht offengelegt.

### 5.4 Hauptversammlung der LPKF AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der LPKF AG und die Satzung der LPKF SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der LPKF AG. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der LPKF SE, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

### 5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der LPKF AG

Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („**Arbeitnehmer**“) der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen LPKF SE („**Beteiligungsvereinbarung**“), insbesondere über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen, mit der Leitung der Gesellschaft zu vereinbarenden Weise. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Einzelheiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sind in § 9 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 6.1.9 dieses Berichts beschrieben und erläutert.

### 5.6 Eintragung der Umwandlung der LPKF AG

Mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover wird die Umwandlung der LPKF AG in die LPKF SE wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“). Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der LPKF AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der LPKF AG vom 19. Mai 2022 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat

nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (so genannte Registersperre).

Die LPKF AG kann dann jedoch, im Wege des so genannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die LPKF AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstößes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 9 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in 6.1.9 dieses Berichts). Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in Bezug auf die formwechselnde Umwandlung der LPKF AG befindet sich aktuell noch in der Durchführung. Mit einem Abschluss ist voraussichtlich in Q4 2022 zu rechnen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung bzw. die SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die LPKF AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung der Umwandlung sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3, Satz 3 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die LPKF SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der LPKF AG und der LPKF SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der LPKF SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der LPKF SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, nach Art. 16 Abs. 2 SE-VO unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; dies gilt auch für die Gründung einer SE durch Umwandlung. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der LPKF AG gehandelt wird, da dies kein Handeln im Namen der LPKF SE darstellt. Insofern kann

die LPKF AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

## **5.7 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung in das Handelsregister enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der LPKF AG. Die Mitglieder des Vorstands der SE sind bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen LPKF SE zu bestellen. Der erste Aufsichtsrat der LPKF SE hat vier Mitglieder (§ 10 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE). Sämtliche Mitglieder werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung bestellt.

Der erste Aufsichtsrat der LPKF SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der LPKF SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der LPKF AG zu Mitgliedern des Vorstands der LPKF SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der LPKF AG sind Herr Dr. Klaus Fiedler (Vorstandsvorsitzender) und Herr Christian Witt (Finanzvorstand). Es ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Klaus Fiedler auch zum Vorstandsvorsitzenden der LPKF SE bestellt wird und dass die Geschäftsverteilung im Wesentlichen beibehalten wird.

## **6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der LPKF SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und Arbeitnehmer**

### **6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans**

#### **6.1.1 *Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in die LPKF Laser & Electronics SE (§ 1 des Umwandlungsplans)***

Nach § 1 des Umwandlungsplans wird die LPKF AG gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt. Die LPKF AG hat seit mehreren Jahren mindestens eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Mit der LPKF Laser & Electronics d.o.o. mit dem Sitz in Polica, Slowenien, und der Geschäftsanschrift Polica 33, 4202 Naklo, Slowenien, Firmennummer 5711096000, hat sie seit wenigstens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegende Tochtergesellschaft. Die Gesellschaft hält seit 2014 unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der LPKF Laser & Electronics d.o.o. und übt somit beherrschenden Einfluss auf die LPKF Laser & Electronics d.o.o. aus, womit die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt sind. Die Umwandlung der LPKF AG in eine SE hat weder die Auflösung der LPKF AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des

Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers ebenfalls unverändert fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.

§ 1 Abs. 4 des Umwandlungsplans bestimmt darüber hinaus, dass die LPKF SE – wie die LPKF AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht.

#### 6.1.2 *Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)*

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der LPKF SE wirksam. Das wird im Umwandlungsplan kargestellt und entspricht Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium („bVG“) zu führen (vgl. im Einzelnen dazu § 6 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1.9 dieses Berichts).

#### 6.1.3 *Firma, Sitz und Satzung (§ 3 des Umwandlungsplans)*

Nach § 3 des Umwandlungsplans werden Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der LPKF SE bestimmt. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „LPKF Laser & Electronics SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz, „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der LPKF SE ist Garbsen, Deutschland, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet.

§ 3 Abs. 3 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung, die Teil des Umwandlungsplans ist und dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist. Zur Ausgestaltung der Satzung siehe Ziffer 6.2 dieses Berichts.

#### 6.1.4 *Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung (§ 4 des Umwandlungsplans)*

Der Umwandlungsplan stellt in § 4 die Kapitalverhältnisse bei der LPKF SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der LPKF AG in der zum **Umwandlungszeitpunkt** bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der LPKF SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der LPKF AG setzen sich also bei der LPKF SE fort.

Das gesamte Grundkapital der LPKF AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 24.496.546,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 24.496.546) wird demnach zum Grundkapital der LPKF SE. Der

rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a des Umwandlungsplans). Das bedeutet, dass gegebenenfalls eine Anpassung auf eine bis zum Umwandlungszeitpunkt erfolgende Änderung erfolgt. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der LPKF AG sind, werden Aktionäre der LPKF SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der LPKF SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der LPKF AG beteiligt sind (§ 4 Abs. 2 des Umwandlungsplans). Es wird klargestellt, dass Rechte Dritter, die an Aktien der LPKF AG oder auf deren Bezug bestehen, sich an den Aktien der LPKF SE fortsetzen. Zum Austausch von Aktien verbrieft in Globalurkunden siehe ergänzend Ziffer 7.1.4 dieses Berichts.

§ 4 Abs. 3 lit. b des Umwandlungsplans stellt fest, dass das in § 4 Abs. 6 der Satzung der LPKF AG geregelte genehmigte Kapital dem genehmigten Kapital in § 4 Abs. 6 der Satzung der LPKF SE entspricht. In gleicher Weise entspricht gemäß § 4 Abs. 3 lit. c des Umwandlungsplans das in § 4 Abs. 7 der Satzung der LPKF AG vorgesehene bedingte Kapital dem bedingten Kapital, das in § 4 Abs. 7 der Satzung der LPKF SE vorgesehen ist.

Nach § 4 Abs. 4 des Umwandlungsplans wird der Aufsichtsrat der LPKF AG (hilfsweise der LPKF SE) zudem ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden, das heißt durch Kapitalveränderungen bis zum Umwandlungszeitpunkt, ergebende Änderungen sowie etwaige Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils, soweit sie nur die Fassung der Satzung betreffen, in der Fassung der Satzung der LPKF SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der LPKF SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

Da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, wird klargestellt, dass den Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird (§ 4 Abs. 5 des Umwandlungsplans).

#### 6.1.5 *Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der LPKF AG (§ 5 des Umwandlungsplans)*

Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der LPKF AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die LPKF SE fort. Dies gilt insbesondere auch für die in § 5 Abs. 2 des Umwandlungsplans genannten Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen.

#### 6.1.6 *Keine Sonderrechte und Sondervorteile (§ 6 des Umwandlungsplans)*

Der Umwandlungsplan weist in § 6 Abs. 1 darauf hin, dass die LPKF AG keine im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionäre und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien hat. Es sind also keine Rechte an einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte in der LPKF AG, aufgrund der Umwandlung zu gewähren. Solchen Personen werden über die in § 4 Abs. 2 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und es sind auch keine Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

Im Zuge der Umwandlung – so stellt § 6 Abs. 2 des Umwandlungsplans klar – wurden oder werden auch keine besonderen Vorteile an Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO, d.h. sinngemäß an den Sachverständigen, der die Kapitaldeckung prüft (vgl. Art. 37 Abs. 6 SE-VO), oder an die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft, gewährt werden.

Es wird in § 6 Abs. 3 des Umwandlungsplans aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (i) unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der LPKF SE davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der LPKF AG zu Mitgliedern des Vorstands der LPKF SE bestellt werden sollen (siehe nachfolgend Ziffer 6.1.7 dieses Berichts) und (ii) die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der LPKF AG in der Satzung der LPKF SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der LPKF SE bestellt werden sollen (siehe nachfolgend Ziffer 6.1.8 dieses Berichts).

#### 6.1.7 *Leitungsorgan (Vorstand) (§ 7 des Umwandlungsplans)*

Hinsichtlich der Größe des Vorstands der LPKF SE weist § 7 Abs. 1 des Umwandlungsplans auf die Bestimmung von § 6 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE hin, wonach der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

Es wird in § 7 Abs. 2 des Umwandlungsplans klargestellt, dass die Ämter der amtierenden Vorstandsmitglieder zum Umwandlungszeitpunkt enden. Ungeachtet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der LPKF SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der LPKF AG zu Mitgliedern des Vorstands der LPKF SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Dr. Klaus Fiedler (Vorstandsvorsitzender) und Herr Christian Witt.

#### 6.1.8 *Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) (§ 8 des Umwandlungsplans)*

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE besteht der Aufsichtsrat der LPKF SE aus vier Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der LPKF SE werden – wie bisher bei der LPKF AG – von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.

Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der LPKF AG enden zum Umwandlungszeitpunkt, das heißt zum Zeitpunkt der Eintragung der SE in das Handelsregister. Ferner enthält § 8 Abs. 2 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der LPKF SE. Die Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der LPKF SE werden in Einklang mit Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO in der Satzung der LPKF SE bestellt. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats der LPKF AG sollen von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der LPKF AG die folgenden Mitglieder zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der LPKF SE bestellt werden:

- a. Herr Jean-Michel Richard, wohnhaft in Leigh, Wiltshire, Vereinigtes Königreich, Gründer und unabhängiger Senior Advisor der Fisadis Consulting Ltd, Rushall, Vereinigtes Königreich;
- b. Herr Dr. Dirk Rothweiler, wohnhaft in Weimar, Deutschland, selbstständiger Unternehmensberater.
- c. Frau Julia Kranenberg, wohnhaft in Helmstedt, Deutschland, Mitglied des Vorstands (CHRO) der Avacon AG, Helmstedt; und
- d. Herr Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer, wohnhaft in Wunstorf, Deutschland, Universitätsprofessor und Leiter des Instituts für Transport- und Automatisierungstechnik der Leibniz Universität Hannover.

Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LPKF SE endet mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der LPKF SE beschließt, spätestens jedoch am 30. Juni 2024. Dabei ist das erste Geschäftsjahr der LPKF SE das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der LPKF AG in die LPKF SE im Handelsregister eingetragen wird.

#### 6.1.9 *Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9 des Umwandlungsplans)*

§ 9 des Umwandlungsplans beschreibt und erläutert die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE. Im Einzelnen:

In § 9 Abs. 1 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie, insbesondere das SEBG, beachtet werden, (ii) das danach vorgesehene Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird, und (iii) hinsichtlich der Arbeitnehmer in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben außerhalb von Deutschland insoweit auch die jeweiligen nationalen Vorschriften, die der Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie dienen, zur Anwendung kommen.

§ 9 Abs. 2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben zur Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens am 24. Februar 2022 über das Umwandlungsvorhaben informiert („**Information**“) hat, wobei sich die Information insbesondere auf die nachstehenden Angaben erstreckt hat:

- die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten;
- die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;
- die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
- die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

In § 9 Abs. 3 des Umwandlungsplans wird dargestellt, dass (i) die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer selbst in der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben zudem schriftlich aufgefordert hat, das bVG nach Maßgabe des SEBG zu bilden, (ii) die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie, in Deutschland nach dem SEBG, erfolgt, (iii) gemäß § 5 Abs. 1 SEBG für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats Mitglieder für das bVG gewählt oder bestellt werden, (iv) für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats grundsätzlich ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen ist, und (v) das bVG gemäß der in § 5 Abs. 1 SEBG enthaltenen gesetzlichen Regelung gebildet wird und ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaft und ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information insgesamt elf Mitglieder haben wird, die aus den folgenden Ländern stammen: neun Mitglieder aus Deutschland und zwei Mitglieder aus Slowenien.

§ 9 Abs. 4 des Umwandlungsplans hält fest, dass die Gesellschaft den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mit dem bVG anstrebt.

§ 9 Abs. 5 des Umwandlungsplans führt aus, dass die §§ 11 ff. SEBG für das Verhandlungsverfahren und die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE beachtet werden.

Abschließend wird in § 9 Abs. 6 des Umwandlungsplans erklärt, dass die Leitung der Gesellschaft der zuständigen Arbeitnehmervertretung den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, zuleiten wird (§ 194 Abs. 2 UmwG).

In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen des Umwandlungsplans sei das Folgende mitgeteilt:

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt. § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevante Begrifflichkeiten wie folgt:

- **Beteiligung der Arbeitnehmer:** jedes Verfahren, einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können;
- **Beteiligungsrechte:** Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen;
- **Unterrichtung:** die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten;
- **Anhörung:** die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine

Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann;

- **Mitbestimmung:** die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

Wie voranstehend dargestellt hat die Leitung der Gesellschaft die Arbeitnehmersvertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten am 24. Februar 2022 über die beabsichtigte Umwandlung der LPKF AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des bVG aufgefordert (§ 4 Abs. 2 und 3 SEBG). Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG soll die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des bVG innerhalb von zehn Wochen nach der Information erfolgen.

Ausgehend von den vorstehenden Grundsätzen sowie den zum Zeitpunkt der Information maßgeblichen Beschäftigungszahlen ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Prozent der AN (gerundet)	Sitze im bVG
Deutschland	87,6 %	9
Slowenien	12,4 %	2
Gesamt	100 %	11

Soweit während der Tätigkeitsdauer des bVG solche Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer auftreten sollten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des bVG ändern würde, ist das bVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des bVG werden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmersvertretung gebildet wird. Dies sind vorliegend die Mitglieder des Konzernbetriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen in Deutschland werden von den Mitgliedern des Wahlgremiums mitvertreten. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Wählbar in das bVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG in Deutschland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaft, der inländischen betroffenen Tochtergesellschaften sowie der inländischen betroffenen Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) sowie Vertreter der in diesen Gesellschaften vertretenen Gewerkschaften, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Gehören dem bVG mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland an, ist jedes dritte Mitglied ein Vertreter einer Gewerkschaft, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (§ 6 Abs. 3 SEBG). Gehören dem bVG mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, ist mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (§ 6 Abs. 4 SEBG). Da es weder in der Gesellschaft noch in den betroffenen Tochtergesellschaften einen Sprecherausschuss der leitenden Angestellten gibt, können die leitenden Angestellten nach § 8 Abs. 1 Satz 6 SEBG dem Wahlgremium selbst Wahlvorschläge unterbreiten, die von einem Zwanzigstel oder 50 der leitenden Angestellten unterzeichnet sein müssen. Ob entsprechende Wahlvorschläge gemacht werden oder die auf Deutschland entfallenden Sitze im bVG ausschließlich aus dem Kreis der Arbeitnehmer der LPKF-Gruppe in Deutschland besetzt werden, ist derzeit offen.

Die Namen der Mitglieder des bVG (einschließlich der Ersatzmitglieder), ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit sind der Leitung der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Diese informiert sodann die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen über diese Angaben (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG).

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des bVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

Unverzüglich nachdem der Leitung der Gesellschaft die Mitglieder des bVG mitgeteilt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, wird die Leitung der Gesellschaft zur konstituierenden Sitzung des bVG einladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Als Datum für die konstituierende Sitzung wurde im Informationsschreiben der 20. April 2022 vorgeschlagen. Mit dem Tag der Konstituierung des bVG, d. h. spätestens nach Ablauf der Zehn-Wochen-Frist, beginnen die Verhandlungen zwischen der Leitung der Gesellschaft und dem bVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung.

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen,

die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des bVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten sein (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats). Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das bVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:

- der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).
- Wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird:
  - die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
  - die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
  - die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
  - die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
  - der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

- Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird:
  - die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande und beschließt das bVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abzubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung der Gesellschaft und dem bVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) auch vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die zukünftige SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der LPKF SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die zukünftige LPKF SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der heutigen LPKF AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des bVG entstehen, trägt die LPKF AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die LPKF SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des bVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des bVG.

#### 6.1.10 *Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 10 des Umwandlungsplans)*

§ 10 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der LPKF AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Im Einzelnen:

§ 10 Abs. 1 des Umwandlungsplans erläutert, dass die Umwandlung grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen hat, sondern sich lediglich die Rechtsform der Gesellschaft ändert.

§ 10 Abs. 2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Umwandlung als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB führt.

In § 10 Abs. 3 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) bestehende Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Gesellschaft durch die Umwandlung unberührt bleiben und von der zukünftigen LPKF SE fortgeführt werden, (ii) eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit nicht erfolgt und der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer unberührt bleibt, und (iii) die Umwandlung keine Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung hat.

§ 10 Abs. 4 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die Satzung der zukünftigen LPKF SE ein dualistisches System vorsieht, d.h. die LPKF SE wird ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan haben, und (ii) die Vorstandsmitglieder die zukünftige LPKF SE gerichtlich und außergerichtlich vertreten und damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern wahrnehmen.

In § 10 Abs. 5 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Umwandlung in eine SE weder Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften noch auf die Unternehmensstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften hat.

§ 10 Abs. 6 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die Umwandlung keinen Einfluss auf die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften in der Gesellschaft und den betroffenen Tochtergesellschaften hat, und (ii) soweit Arbeitnehmervertretungen bestehen, diese durch die Umwandlung nicht berührt werden.

In § 10 Abs. 7 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die Umwandlung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerische Mitbestimmung hat, und (ii) bei der Gesellschaft kein mitbestimmter Aufsichtsrat besteht.

§ 10 Abs. 8 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) die bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Umwandlung unberührt bleiben und (ii) die Umwandlung weder auf die bestehenden Versorgungszusagen der Arbeitnehmer der LPKF AG noch die vorhandenen Versorgungsempfänger Auswirkungen hat.

In § 10 Abs. 9 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die zukünftige LPKF SE als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft haftet, und (ii) im

Zusammenhang mit der Umwandlung keine Kapitalmaßnahmen geplant sind, d.h. das Grundkapital insbesondere nicht herabgesetzt wird.

§ 10 Abs. 10 des Umwandlungsplans führt aus, dass (i) erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z. B. Handlungsvollmachten, Prokuren) von der Umwandlung grundsätzlich unberührt bleiben, und (ii) lediglich, soweit erforderlich, Klarstellungen im Handelsregister erfolgen.

In § 10 Abs. 11 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) die Umwandlung keine Auswirkungen auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragter, Laserschutzbeauftragter) hat, und (ii) die Bestellungen fortbestehen.

§ 10 Abs. 12 des Umwandlungsplans führt aus, dass eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der Umwandlung rechtlich unzulässig und auch nicht geplant ist, das Recht, Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, aber unberührt bleibt.

In § 10 Abs. 13 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass (i) ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die Umwandlung nicht besteht, und (ii) die Umwandlung für die Arbeitnehmer ebenso wenig ein außerordentliches Kündigungsrecht auslöst.

Abschließend führt § 10 Abs. 14 des Umwandlungsplans aus, dass (i) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umwandlung in eine SE keine Betriebsänderungen vorgesehen sind, (ii) losgelöst von der Umwandlung der LPKF AG in eine SE geplant ist, dass die LPKF WeldingQuipment GmbH den Bereich LM der LPKF AG am Standort Fürth übernehmen soll, und (iii) die betroffenen Arbeitnehmer des Standorts Fürth über die sich daraus ergebenden Folgen für die Arbeitnehmer des Standorts Fürth rechtzeitig unterrichtet werden.

#### **6.1.11 *Umwandlungskosten (§ 11 des Umwandlungsplans)***

Der Umwandlungsplan sieht in § 11 vor, dass die Gesellschaft die Umwandlungskosten bis zu einem Betrag von EUR 250.000,00 trägt (vgl. zu der Zusammensetzung der Umwandlungskosten Ziffer 3.3 dieses Berichts).

#### **6.1.12 *Abschlussprüfer (§ 12 des Umwandlungsplans)***

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der LPKF SE soll gemäß § 12 des Umwandlungsplans auf Vorschlag des Aufsichtsrats, dieser wiederum gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, bestellt werden. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der LPKF AG in die LPKF SE in das Handelsregister eingetragen wird.

## **6.2 Erläuterung der Satzung der LPKF SE**

Die Rechtsform der LPKF AG ändert sich zum Umwandlungszeitpunkt. Die bisherige Satzung der LPKF AG wird durch eine neue Satzung der LPKF SE ersetzt. Diese Satzung ist als Anlage Teil des Umwandlungsplans (vgl. Ziffer 6.1.3 dieses Berichts) und mit der Zustimmung zu diesem von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Der vorliegende Satzung für die LPKF SE basiert auf der bestehenden Satzung der LPKF AG. Die Mehrzahl der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der LPKF AG konnten weitgehend für die Satzung der künftigen LPKF SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der LPKF SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer AG anwendbaren Regelungen entsprechen. In einzelnen Bestimmungen wurde die Satzung der LPKF SE auch modernisiert.

### **6.2.1 *Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung der LPKF SE)***

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE lautet die Firma der Gesellschaft künftig „LPKF Laser & Electronics SE“. Die Änderung des Rechtsformzusatzes erfolgt gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO.

Der Sitz der LPKF SE wird gemäß § 1 Abs. 2 ihrer Satzung Garbsen, Deutschland sein.

Das Geschäftsjahr wird gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE weiterhin das Kalenderjahr sein.

### **6.2.2 *Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung der LPKF SE)***

In § 2 der Satzung der LPKF SE wird der folgende Unternehmensgegenstand festgelegt. Der Gegenstand des Unternehmens verändert sich im Vergleich zur Satzung der LPKF AG nicht.

Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Lasersystemen, Maschinen, elektronischen Bauteilen und Geräten einschließlich der dazugehörigen Software sowie die Herstellung und der Vertrieb von mit Lasersystemen gefertigten Bauteilen. Die LPKF soll zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt sein, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

### **6.2.3 *Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung der LPKF SE)***

§ 3 der Satzung der LPKF SE betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen der LPKF SE und zur Informationsübermittlung an die Aktionäre. Die Regelung in § 3 entspricht vollständig der Satzungsregelung des § 3 der Satzung der Gesellschaft. Die Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE im Bundesanzeiger. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ist die LPKF

SE nach Maßgabe von § 49 Abs. 3 WpHG berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

#### 6.2.4 *Grundkapital (§ 4 der Satzung der LPKF SE)*

In § 4 der Satzung der LPKF SE ist das Grundkapital geregelt.

In § 4 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE wird das bisherige Grundkapital der LPKF AG und dessen Einteilung unverändert für die LPKF SE übernommen.

§ 4 Abs. 2 UAbs. 1 der Satzung der LPKF SE regelt, zur Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, dass das Grundkapital in Höhe von EUR 24.496.546,00 im Wege der Umwandlung der LPKF AG in eine SE erbracht wurde. § 4 Abs. 2 UAbs. 2 der Satzung der LPKF SE enthält zudem weiterhin die Bestimmung zur Aufbringung des Grundkapitals in Höhe von DM 5.000.000,00 bei Gründung der Gesellschaft durch Umwandlung der LPKF Laser & Electronics GmbH mit dem Sitz in Garbsen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der LPKF SE legt unverändert wie bei der LPKF AG fest, dass die Gewinnbeteiligung neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden kann. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der LPKF SE regelt, dass die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der LPKF SE schließt den Anspruch auf Einzelverbriefung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Einschränkung des Anspruchsausschlusses im Hinblick auf Börsenregelungen ist in der Satzung der LPKF AG nicht enthalten und soll die Erfüllung etwaiger künftig relevant werdender börsenrechtlicher Vorschriften gewährleisten. Nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der LPKF SE ist die Ausgabe von Sammelaktien zulässig und gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung der LPKF SE ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgaben festzulegen.

Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der LPKF SE, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 19. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 4.899.309,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 4.899.309 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) erhält die bestehende Ermächtigung des Vorstands nach § 4 Abs. 6 der Satzung der LPKF AG aufrecht. Ebenso soll das bedingte Kapital nach § 4 Abs. 7 der Satzung der LPKF AG fortbestehen, wonach das Grundkapital um bis zu EUR 4.899.309,00 durch Ausgabe von bis zu 4.899.309 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital 2021/I).

#### 6.2.5 *Dualistisches System, Organe (§ 5 der Satzung der LPKF SE)*

Nach § 38 SE-VO muss die Satzung einer SE festlegen, ob sie von einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder von einem Verwaltungsorgan (monistisches System) verwaltet wird.

§ 5 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE legt fest, dass die LPKF SE nach dem dualistischen System verwaltet wird und einen Vorstand (Leitungsorgan) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) hat. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE wird klargestellt, dass neben den vorgenannten Verwaltungsorganen auch die Hauptversammlung Organ der LPKF SE ist.

#### 6.2.6 *Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands (§ 6 der Satzung der LPKF SE)*

Die Absätze 1 und 2 des § 6 der Satzung der LPKF SE wurden unverändert aus der Satzung der LPKF AG übernommen. Hiernach besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Deklaratorisch, weil nach Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland zwingend, bestimmt § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung, dass die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann der Aufsichtsrat einen Vorstandsvorsitzenden ernennen. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der LPKF SE ermöglicht zudem, dass stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden, was gemäß § 94 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii. SE-VO zulässig ist.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der LPKF SE dürfen Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO wäre auch ein Zeitraum von bis zu sechs Jahren zulässig gewesen, hier soll jedoch die bisher in der LPKF AG gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG geltende Höchstamtszeit von fünf Jahren übernommen werden. Auch Wiederbestellungen für bis zu fünf Jahre bleiben zulässig (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der LPKF SE).

#### 6.2.7 *Geschäftsordnung des Vorstands (§ 7 der Satzung der LPKF SE)*

Insofern unverändert zur Satzung der LPKF AG erlässt gemäß § 8 der Satzung der LPKF AG der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### 6.2.8 *Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung der LPKF SE)*

§ 8 der Satzung der LPKF SE regelt die gesetzliche Vertretung der LPKF SE und somit, wer die LPKF SE bei der Vornahme von Rechtsgeschäften nach außen vertritt. Die Bestimmungen wurden unverändert aus der Satzung der LPKF AG übernommen. Hierbei gilt das Folgende:

Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit

einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft alleine.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft alleine zu vertreten.

Außerdem kann der Aufsichtsrat einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien. Das bedeutet, dass eine Befreiung vom Verbot, Geschäfte im Namen der LPKF SE mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen, erteilt werden darf. Unberührt bleibt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat gemäß § 112 AktG.

#### 6.2.9 *Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung (§ 9 der Satzung der LPKF SE)*

In § 9 der Satzung der LPKF SE werden einige Regelungen getroffen, die aufgrund der Besonderheiten der gesetzlichen Bestimmungen zur SE notwendig sind.

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung der LPKF leitet der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist – dies entspricht auch der Bestimmung in der Satzung der LPKF AG - der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 7) oder aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

§ 9 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE bestimmt Geschäfte, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Nach § 48 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO muss die Satzung Arten von Geschäften enthalten, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Eine entsprechende Regelung gilt für die AG nicht, weshalb zustimmungsbedürftige Geschäfte bisher nicht durch die Satzung festgelegt wurden. Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen nach der Satzung der LPKF SE die folgenden Arten von Geschäften:

- a) die Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen;
- b) Auflösung, Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz oder Fortsetzung der Gesellschaft nach dem Eintritt eines Auflösungsgrundes;
- c) Abschluss und/oder Beendigung von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen im Sinne von §§ 291, 293 AktG.

Gemäß § 9 Abs. 2 UAbs. 2 der Satzung der LPKF SE darf der Aufsichtsrat auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen, was nach § 19 SEAG zulässig ist.

§ 9 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE regelt die Beschlussfähigkeit des Vorstands. Der Vorstand ist hiernach beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierin liegt eine leichte Modifikation des durch Satzungsbestimmung abänderbaren Grundsatzes von Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO, wonach lediglich die mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Zur Konkretisierung der Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an der Beschlussfassung zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit, wird zudem klargestellt, dass als Teilnahme auch die Enthaltung gilt. Sitzungen des Vorstands können auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Audiokonferenz oder in einem kombinierten Verfahren stattfinden. Eine Beschlussfassung und eine Stimmabgabe in Textform sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands zulässig.

Im Einklang mit Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO bestimmt § 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der LPKF SE, dass Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. § 9 Abs. 4 Satz 2, 2. Hs. der Satzung der LPKF SE bestimmt, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag gibt. Das grundsätzlich gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO bestehende Recht zum Stichentscheid wird somit abbedungen.

#### 6.2.10 *Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung der LPKF SE)*

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE soll der Aufsichtsrat weiterhin aus vier Mitgliedern bestehen.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE sollen zudem die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der LPKF AG, Jean-Michel Richard, Dr. Dirk Rothweiler, Julia Kranenberg und Prof Dr.-Ing. Ludger Overmeyer, als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der SE bestellt werden und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der LPKF SE beschließt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2024. Das erste Geschäftsjahr der LPKF SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der LPKF AG in die Rechtsform der SE im Handelsregister eingetragen wird. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung erfolgt auf Grund von Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO. Hiernach können die Mitglieder des ersten Aufsichtsorgans durch die Satzung bestellt werden. Zur Vermeidung rechtlicher Zweifel an der Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, orientiert sich diese an § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG.

Für die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern – mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats – bestimmt § 10 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE, dass diese nach wie vor – soweit von der Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festgelegt wird - bis zur Beendigung der Hauptversammlung läuft, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Damit die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO bestehende Höchstdauer

der Bestellung nicht überschritten werden kann, endet die Amtszeit in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren.

§ 10 Abs. 5 der Satzung der LPKF SE erlaubt es, dass – wie in bei der LPKF AG auch – Ersatzmitglieder für Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können. Für Ersatzmitglieder bestimmt § 5 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der LPKF SE, dass diese mit Beendigung der Hauptversammlung ausscheiden, in der mit einfacher Mehrheit ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Nach § 11 Abs. 4 der Satzung der LPKF AG ist hierfür noch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wenn ein Mitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt wird, dann wird dieses gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung grundsätzlich für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds gewählt, falls nicht die Hauptversammlung etwas anderes bestimmt.

Geringfügige Änderungen im Vergleich zur Satzung der LPKF AG sieht die Satzung der LPKF SE in § 10 Abs. 6 vor. Zwar können Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt weiterhin durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand niederlegen. Allerdings wurde die Frist für die Niederlegung ohne wichtigen Grund von drei auf einen Monat herabgesetzt. Eine Niederlegungsfrist von einem Monat ist ausreichend und entspricht einer verbreiteten Praxis. Neu ist zudem, dass gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 der Satzung der LPKF SE ausdrücklich bestimmt wird, dass der Vorstand einer Verkürzung der Niederlegungsfrist zustimmen oder auf diese verzichten kann. Unberührt bleibt das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos niederzulegen.

#### 6.2.11 *Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung der LPKF SE)*

Gemäß der deklaratorischen Bestimmung des § 11 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE hat der Aufsichtsrat nach wie vor die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz oder die Satzung zugewiesen werden.

Dem Aufsichtsrat wird außerdem gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE die Befugnis übertragen, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Ermächtigung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG zulässig

#### 6.2.12 *Willenserklärungen (§ 12 der Satzung der LPKF SE)*

§ 12 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE ermächtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Willenserklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben. Dies kann z.B. beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 112 AktG erforderlich sein. Die Satzung der LPKF AG sieht auch eine Abgabe von Willenserklärungen für Ausschüsse vor, was jedoch mangels Anwendungsbereichs gestrichen wurde.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE ist der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zudem ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Gerichten und Behörden sowie dem Vorstand.

#### 6.2.13 *Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter (§ 13 der Satzung der LPKF SE)*

Ohne inhaltliche Veränderung gegenüber der Satzung der LPKF AG bestimmt § 13 der Satzung der LPKF SE, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Die Amtszeit der Wahl entspricht jeweils der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der LPKF SE im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Neuwahl des Vorsitzenden im Falle seines Ausscheidens erfolgt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen und ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 13 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Diese Satzungsbestimmung bestand bisher nicht und soll klarstellen, dass den Rechten und Pflichten des Stellvertreters im Vertretungsfall insbesondere auch durch die Satzung oder die Geschäftsordnung Grenzen gesetzt werden dürfen.

#### 6.2.14 *Geschäftsordnung und Ausschüsse (§ 14 der Satzung der LPKF SE)*

Nach § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung der LPKF SE gibt sich der Aufsichtsrat der LPKF SE – wie auch der Aufsichtsrat der LPKF AG – eine Geschäftsordnung und kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse und Aufgaben festsetzen. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE können sich der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse außerdem weiterhin der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen und Sachverständige und Auskunftspersonen in den Sitzungen hinzuziehen. Es wird durch § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der LPKF SE klargestellt, dass unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG die gesetzliche Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses unberührt bleibt.

#### 6.2.15 *Einberufung (§ 15 der Satzung der LPKF SE)*

§ 15 der Satzung der LPKF SE regelt die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und weitere Verfahrensregeln im Hinblick auf Aufsichtsratssitzungen, die vollständig den Regelungen der Satzung der LPKF AG entsprechen.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der LPKF SE muss der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Dabei kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so

kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE gilt, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, schriftlich, per Telefax oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen und auch mündlich einberufen.

In § 15 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE wird zudem bestimmt, dass Sitzungen als Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in begründeten Fällen auch als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmen, dass an einer Präsenzsitzung auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon und/oder Videoübertragung teilnehmen können. Eine solche kombinierte Beschlussfassung ist allerdings nur zulässig, wenn ihr kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung, der Tagungsort bzw. die Tagungsmodalitäten und der Zeitpunkt der Sitzung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass auch eine schriftliche oder textförmliche Stimmabgabe in der Sitzung nicht anwesender Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

#### 6.2.16 *Beschlussfassung (§ 16 der Satzung der LPKF SE)*

Die Satzung der LPKF SE enthält in § 16 ausschließlich Bestimmungen, die inhaltlich bereits vollumfänglich auch nach der Satzung der LPKF AG gelten. In diesem Zusammenhang wurde alleine eine Regelung gestrichen, die die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen beschränkt, weil diese aufgrund der rechtlichen Entwicklungen nicht mehr als zeitgemäß anzusehen ist. Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE ist der (aus vier Mitgliedern bestehende) Aufsichtsrat nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung. Dies ist eine gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO zulässige Festlegung des Quorums für die Beschlussfähigkeit durch die Satzung.

Den Vorsitz in einer Aufsichtsratssitzung führt gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende bestimmt dabei die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

Gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung der LPKF SE gilt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Diese Regelung ist weiterhin zulässig und entspricht im Wesentlichen der gesetzlichen Grundregel des Art. 50 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 Satz 1 SE-VO. Die Satzung der LPKF SE stellt zudem in § 16 Abs. 4 Satz 4 klar, dass dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden das Recht zum Stichentscheid nicht zusteht.

Für das Prozedere der Aufsichtsratsbeschlüsse regelt § 16 Abs. 5 der Satzung der LPKF SE, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist es möglich, dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilzunehmen, dass sie eine Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB) durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann gemäß § 16 Abs. 6 der Satzung der LPKF SE auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe oder durch Kombination der vorstehenden Verfahren erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Verfahrensordnung widerspricht.

#### 6.2.17 *Niederschrift (§ 17 der Satzung der LPKF SE)*

§ 17 der Satzung der LPKF SE bestimmt – wie es auch in der Satzung der LPKF AG vorgesehen ist – dass über die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse eine Niederschrift zu fertigen ist, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 16 Abs. 6 der Satzung der LPKF SE (also bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

#### 6.2.18 *Vergütung des Aufsichtsrats (§ 18 der Satzung der LPKF SE)*

In § 18 der Satzung der LPKF SE wird die Aufsichtsratsvergütung geregelt. Den Bestimmungen liegt das Vergütungssystem zugrunde, das von der ordentlichen Hauptversammlung der LPKF AG am 20. Mai 2021 gebilligt wurde. Hiernach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 32.000,00 pro Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten und der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Grundvergütung.

Zudem werden folgende Vergütungen an Ausschussvorsitzende gezahlt: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 pro Jahr und der Vorsitzende des Nominierungsausschusses sowie der Vorsitzende des Vergütungs- und ESG-Ausschusses erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 3.500,00 pro Jahr.

Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied nicht während des gesamten Geschäftsjahres amtiert oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss geführt hat, erhält es die vorgenannte Grundvergütung in Höhe eines Zwölftels für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit.

Die Grundvergütung sowie die Zusatzvergütung für Ausschussvorsitzende ist in zwei gleichen Teilbeträgen nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.

In § 18 Abs. 4 wird klargestellt, dass Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz einer etwaig zu zahlenden Umsatzsteuer auf ihre Vergütung erhalten. Zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat kann eine Haftpflichtversicherung (Directors und Officers Liability Insurance – D & O-Versicherung) zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder mit einer Gesamtprämie von bis zu EUR 30.000,00 abgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Vergütung des ersten Aufsichtsrats wird auf Ziffer 4.5.3(xiv) dieses Berichts verwiesen.

#### 6.2.19 *Schweigepflicht (§ 19 der Satzung der LPKF SE)*

Im Vergleich zur Satzung der LPKF AG leicht abgeändert wurden die Bestimmungen zur Verschwiegenheit in der LPKF SE. Hierdurch ergibt sich jedoch kein geringerer Schutz von vertraulichen Informationen. Die Satzung der LPKF SE verweist in § 19 auf die gesetzlichen Vorschriften (vgl. hierzu auch Ziffer 4.5.3(xii) dieses Berichts). Die etwas detailliertere Bestimmung der Satzung LPKF AG erscheint nicht mehr zeitgemäß. Vormalig geregelte prozedurale Maßgaben können der Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats überlassen werden.

#### 6.2.20 *Einberufung der Hauptversammlung (§ 20 der Satzung der LPKF SE)*

§ 20 der Satzung der LPKF SE enthält die Bestimmungen zur Einberufung der Hauptversammlung. Unverändert muss die Hauptversammlung nach § 20 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE an ihrem Sitz, also in Garbsen, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden. In der Einladung zur Hauptversammlung ist der Versammlungsort anzugeben.

In § 20 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE wird klargestellt, dass Hauptversammlungen vom Vorstand einzuberufen sind, wobei jedoch die Einberufungsrechte des Aufsichtsrats (Art. 54 Abs. 2 SE-VO) und einer Aktionärsminderheit (Art. 55 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG) unberührt bleiben.

In Anpassung an Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO sieht die Satzung der LPKF SE in § 20 Abs. 3 vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate abgehalten werden muss. Die Satzung der LPKF AG sieht noch vor, dass diese innerhalb der ersten acht Monate abgehalten werden muss, was

der Frist des § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG entspricht, die für die Aktiengesellschaft gilt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung der LPKF SE ergeben sich keine Unterschiede zu den Bestimmungen für die LPKF AG. Hiernach erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wobei darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten unberührt bleiben. Die Einberufungsfrist entspricht der gesetzlichen Frist unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 1 der Satzung. Die hier in Bezug genommene gesetzliche Frist entspricht gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO der Einberufungsfrist der Aktiengesellschaft. Demnach beträgt die Einberufungsfrist gemäß § 123 Abs. 1 AktG 30 Tage, wobei der Tag der Versammlung gemäß § 121 Abs. 7 Satz 1 AktG und der Tag der Einberufung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht mitzurechnen sind. Zu dieser Frist wird gemäß § 123 Abs. 2 Satz 5 AktG die Anmeldefrist hinzugerechnet, weshalb klargestellt wird, dass bei der Fristberechnung die Anmeldefrist gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE (vgl. hierzu auch Ziffer 6.2.21 dieses Berichts) zu beachten ist.

#### 6.2.21 *Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 21 der Satzung der LPKF SE)*

§ 21 der Satzung der LPKF SE enthält die Bestimmungen zu den Voraussetzungen zur Ausübung des Rechts zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Diese entsprechen inhaltlich vollständig den entsprechenden Bestimmungen in der Satzung der LPKF AG.

Gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE sind diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann, erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Der Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG muss gewisse Inhalte haben, die in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 geregelt sind. Letztintermediär ist gemäß § 67a Abs. 5 Satz 2 AktG, wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt. Ein Intermediär wiederum ist eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben. Die Bescheinigungen des Anteilsbesitzes können also z.B. durch die Depotbank eines Aktionärs ausgestellt werden.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Satzung der LPKF SE müssen die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür

mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. Allerdings kann in der Einberufung zur Hauptversammlung für die Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Eine etwaige verkürzte Anmeldefrist verkürzt auch die Einberufungsfrist (siehe hierzu Ziffer 6.2.20 dieses Berichts).

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit eines Nachweises des Anteilsbesitzes, ist die Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE berechtigt, einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser nicht erbracht, kann dem Aktionär die Teilnahme an der Hauptversammlung verweigert werden.

Gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE wird der Vorstand ermächtigt, die Hauptversammlung teilweise oder vollständig in Bild und Ton zu übertragen und die Weise der Übertragung näher zu bestimmen. Dabei kann die Hauptversammlung ausdrücklich auch derart übertragen werden, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Denkbar bleibt dabei eine Übertragung z.B. auf einer passwortgeschützten Internetseite, zu der nur die Aktionäre Zugang haben. Jedenfalls muss der Vorstand es in der Einladung zur Hauptversammlung ankündigen, wenn die Hauptversammlung teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen wird.

Die Satzung der LPKF SE macht in § 21 Abs. 4 zudem von der Ermächtigung gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG Gebrauch und lässt eine Online-Teilnahme zu, bei der die Aktionäre ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten, der vor Ort ist, ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Online-Teilnahme wird vom Vorstand zugelassen, der auch die näheren Bestimmungen zum Umfang und Verfahren trifft, die dann in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen sind.

#### 6.2.22 *Stimmrecht (§ 22 der Satzung der LPKF SE)*

§ 22 der Satzung der LPKF SE regelt das Stimmrecht der Aktionäre und dessen Wahrnehmung über Bevollmächtigte. Änderungen der Rechte ergeben sich für die Aktionäre gegenüber der Satzung der LPKF AG nicht.

§ 22 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE legt zunächst fest, dass jede Stückaktie eine Stimme gewährt. Gemäß § 22 Abs. 2 Satzung der LPKF SE kann das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für den Widerruf gilt die besondere Formerleichterung, dass er auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen kann. Zudem kann in der Einberufung eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG, d.h. die Bestimmungen zur Vollmachtserteilung an Intermediäre und den Intermediären gleichgestellte Personen (Aktionärsvereinigungen, für Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des

Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten), bleibt unberührt. Wenn ein Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigt, dann kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Nach § 22 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können, solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind.

In § 22 Abs. 4 der Satzung der LPKF SE wird von der Möglichkeit, die nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 2 AktG eröffnet wird, Gebrauch gemacht und der Vorstand ermächtigt, die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl zuzulassen. Der Vorstand trifft in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl, die zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen sind.

#### 6.2.23 *Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 23 der Satzung der LPKF SE)*

§ 23 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE trifft – wie bereits die Satzung der LPKF AG – genaue Bestimmungen zur Person des Vorsitzenden in der Hauptversammlung. Vorsitzender der Hauptversammlung ist grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist er nicht erschienen oder nicht bereit, die Versammlung zu leiten, wird die Hauptversammlung durch ein anderes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Falls weder der Vorsitzende noch das von ihm bestimmte Mitglied des Aufsichtsrats erscheinen oder bereit sind, die Versammlung zu leiten, wird der Versammlungsleiter im Voraus durch den Aufsichtsrat oder am Tag der Hauptversammlung von den erschienenen Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Wenn eine Wahl nach dem vorstehenden Satz nicht zustande kommt, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt.

Zu den Aufgaben und Rechten des Vorsitzenden der Hauptversammlung gehören gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE die Leitung der Verhandlungen und die Bestimmung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann zudem das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Dies ist insbesondere möglich, indem er bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzt.

#### 6.2.24 *Beschlussfassung der Hauptversammlung (§ 24 der Satzung der LPKF SE)*

Wie es bereits in der Satzung der LPKF bestimmt war, bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 24 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Angepasst an die Grenzen für die Herabsetzung von Mehrheiten für Satzungsänderungen nach Art. 59 SE-VO

ist nun vorgesehen, dass Beschlüsse über Satzungsänderungen – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen – einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder – falls mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt zudem, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. § 24 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE stellt klar, dass eine Stimmengleichheit keine Mehrheit ist und damit Anträge – außer bei Wahlen – bei Stimmengleichheit abgelehnt sind.

Für Wahlen trifft § 24 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE zudem eine weitere Bestimmung, nämlich, dass wenn im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen stattfindet, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Sollten die beiden Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmzahl erreichen, entscheidet das Los.

6.2.25 *Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 25 der Satzung der LPKF SE)*

Für die Niederschrift über die Verhandlungen der Hauptversammlungen verweist § 25 der Satzung der LPKF vollumfänglich auf die gesetzlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass über Art. 53 SE-VO nach wie vor § 130 AktG gelten wird.

6.2.26 *Jahresabschluss und Lagebericht; Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; Gewinnverwendung (§ 26 der Satzung der LPKF SE)*

In § 26 der Satzung der LPKF SE werden verschiedene Bestimmungen getroffen, die meist deklaratorisch den Gesetzesinhalt wiedergeben, der in diesem Umfang auch für die SE gilt. Hiernach muss der Vorstand den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufstellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorlegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Für den (Normal-)Fall, dass Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen, bestimmt § 26 Abs. 3 der Satzung der LPKF SE, dass sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in den gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträgen und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 80 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen können, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach

Einstellung übersteigen würden. Hiermit wird von der Ermächtigung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 AktG, die gemäß Art. 61 SE-VO auch auf die SE mit Sitz in Deutschland Anwendung findet, Gebrauch gemacht, in der Satzung vorzusehen, dass mehr als die Hälfte des so bestimmten Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden kann.

#### 6.2.27 *Gerichtsstand (§ 27 der Satzung der LPKF SE)*

Wie bereits die Satzung der LPKF AG sieht auch die Satzung der LPKF SE vor, dass sich Aktionäre durch die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft unterwerfen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

#### 6.2.28 *Gründungsaufwand (§ 28 der Satzung der LPKF SE)*

Neu aufgenommen wurde § 28 der Satzung der LPKF SE, wonach Kosten, die durch die Umwandlung der LPKF AG in die Rechtsform der SE entstehen, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 250.000,00 zu tragen sind. Diese Angabe muss gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 26 Abs. 2 AktG in der Gründungssatzung enthalten sein.

## **7. Auswirkungen der Umwandlung**

### **7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

#### 7.1.1 *Rechtswirkungen*

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Entstehung einer neuen juristischen Person (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Aus diesem Grund findet im Zuge der Umwandlung auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre der Gesellschaft bleiben an der LPKF SE so beteiligt, wie sie auch an der LPKF AG beteiligt sind. Infolge der Umwandlung ändern sich lediglich die auf die Gesellschaft anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, die sich fortan teilweise aus europäischem Recht und zu weiten Teilen über Verweisungen ins Recht des Sitzstaates aus deutschem Recht ergeben. Das insoweit anwendbare Recht der Aktiengesellschaft führt dazu, dass die rechtsformspezifischen Änderungen überschaubar sind.

Gemäß Art. 37 Abs. 9 SE-VO gehen die zum Umwandlungszeitpunkt aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie aufgrund individueller Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen zum Umwandlungszeitpunkt auf diese über.

#### 7.1.2 *Fortbestehen der Beteiligung*

Die Beteiligungsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie

unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der LPKF AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

#### **7.1.3** *Dividendenberechtigung*

Ab dem Umwandlungszeitpunkt ergeben sich auch keine Unterschiede im Hinblick auf die Dividendenberechtigung der Aktionäre zwischen der LPKF AG und der LPKF SE. Bei der LPKF SE entscheidet nach wie vor die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

#### **7.1.4** *Neuverbriefung der Aktien*

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der LPKF AG mit der Umwandlung Aktionäre der LPKF SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.5 dieses Berichts). Da die Aktien der LPKF AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden.

#### **7.1.5** *Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen*

Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus, dass

- für die neue Rechtsform der SE mit Sitz in Deutschland andere gesetzliche Bestimmungen gelten (siehe Ziffer 4 dieses Berichts) und
- die Gesellschaft durch die Umwandlung eine neue Satzung erhält (siehe Ziffer 6.2 dieses Berichts).

Insoweit wird auf die hierzu gegebenen Erläuterungen verwiesen.

### **7.2 Bilanzielle Auswirkungen**

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung tritt weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person ein (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der LPKF SE die gleichen Regelungen, die auch für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind.

### **7.3 Auswirkungen auf die Börsennotierung**

Die Aktien der LPKF AG unter der ISIN DE0006450000 sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die Aktien der Gesellschaft sind im SDAX gelistet.

Die Umwandlung hat im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft. Der Handel in Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an Börsen, an denen die Aktien in den Freiverkehr einbezogen sind, wird auch

nach der Umwandlung möglich sein. Die Umwandlung hat auch keinen Einfluss auf die Einbeziehung der Aktien in den SDAX. Wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung ist keine Neuzulassung der Aktien notwendig. Es ist lediglich erforderlich, dass die Notierung wegen der Umfirmierung umgestellt wird.

#### **7.4 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung**

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen allgemeinen steuerlichen Aspekte der Umwandlung, die für die Gesellschaft und ihre Aktionäre von Bedeutung sein können. Sie beschränkt sich ausschließlich auf das deutsche Steuerrecht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts. Es ist zu beachten, dass sich das deutsche Steuerrecht bis zum Umwandlungszeitpunkt ändern kann und dass grundsätzlich auch rückwirkende Änderungen möglich sind. Die Ausführungen können und sollen deshalb die Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater nicht ersetzen. Zudem kann nur eine individuelle Beratung die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigen.

##### **7.4.1 *Besteuerung der Umwandlung***

Aufgrund der rechtlichen Identität der LPKF AG mit der LPKF SE geht die Gesellschaft davon aus, dass die Umwandlung ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der LPKF AG sind nach dem Formwechsel unverändert an der LPKF SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die LPKF AG davon aus, dass die Umwandlung mangels einer Veräußerung der Aktien durch die Aktionäre oder eines der Veräußerung gleich gestellten Vorgangs nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der LPKF AG führen wird.

##### **7.4.2 *Besteuerung der zukünftigen LPKF SE und ihrer Aktionäre***

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die LPKF SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die LPKF AG. Die LPKF SE ist für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung eine Kapitalgesellschaft und unterliegt wie bisher die LPKF AG unbeschränkt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der LPKF SE sowie Veräußerungen von Aktien der LPKF SE werden bei den Aktionären der LPKF SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der LPKF AG bzw. Veräußerungen von Aktien der LPKF AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

Garbsen, 31. März 2022

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

Der Vorstand



---

Dr. Klaus Fiedler



---

Christian Witt